

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 64 (1986)

Heft: 5

Rubrik: Rund ums Geld : wer bezahlt die Heimkosten?

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rund ums Geld



Trudy Frösch-Suter

Wer bezahlt die Heimkosten?

Unser Abonnent, Herr F. B. in U., hat ein besonderes Anliegen. Er schreibt:

«Früher oder später kommt an manche von uns die Frage, wie ein Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim finanziert wird. Es ist anzunehmen, dass bei den hohen Preisen in diesen Heimen die AHV-Beiträge kaum ausreichen zur Deckung der Aufenthaltskosten. Werden dann die Ersparnisse, sofern vorhanden, mit einbezogen oder wer bezahlt?»

Es wird gesorgt!

Jedes Heim hat eine Tarifordnung mit einer unteren und einer oberen Preisgrenze. Leute mit Vermögen bezahlen in der Regel für gleiche Leistungen entsprechend mehr. Selbstverständlich werden in erster Linie die AHV-Rente, eventuelle Pensionen, Ergänzungsleistungen und Hilflosenentschädigung zur Deckung der Heimkosten herangezogen. Reichen zusätzlich die Zinsen aus Vermögen nicht aus, wird auf die Substanz zurückgegriffen, denn man kann nicht erwarten, dass das Vermögen eines Heim-Pensionärs für die Erben intaktgehalten wird. Ist auch das Vermögen aufgebraucht, wird das Sozialamt nach Verwandten Ausschau halten, welche unter bestimmten Umständen (bei guten finanziellen Verhältnissen) Beiträge leisten. Andernfalls bezahlt die Gemeinde. Ein Dach über dem Kopf, genug zu essen, Kleidung und sogar ein Taschengeld (etwa Fr. 100.– im Monat zur freien Verfügung) ist jedem, auch dem «armen»

Schweizer im Alter sicher. Ich bin deshalb immer etwas betrübt über die «Raggeri», welche mit 100 000 Franken und mehr Vermögen knauserig und freudlos leben, aus Angst, «es» reiche nicht.

Endloses Thema: Kostgeld

Frau L. B. in O. hat Probleme mit den lieben Verwandten. Sie berichtet:

«Die Schwestern meiner Mutter mischen sich in die Kostgeldfrage ein. Solange mein Grossvater bei meiner Mutter lebte, bekam sie Fr. 1000.– im Monat. Mir, der Enkelin, sollten Fr. 800.– genügen. Mein Grossvater zog zu uns, nachdem er im Haushalt meiner Mutter die zwei Treppen nicht mehr hochsteigen konnte. Er bezieht eine Hilflosenentschädigung von monatlich Fr. 550.–, die rückwirkend für ein Jahr ausbezahlt wird. Seine AHV beträgt Fr. 731.–, dazu kommen etwa Fr. 120.– von einer privaten Rente. Die jährlichen Vermögenszinsen betragen rund 4000 Franken. Das monatliche Einkommen meines Grossvaters beläuft sich also auf ungefähr 1700 Franken. Ist das von mir verlangte Kost- und Pflegegeld von Fr. 1000.– zu hoch? Ich würde den Grossvater auch für Fr. 800.– nehmen, und zwar in Anbetracht der kleinen Rente, da aber die Hilflosenentschädigung ausbezahlt wird, wünsche ich eine Besprechung mit dem Grossvater und meinen Tanten. Dazu sollte ich wissen, ob der oben erwähnte Betrag in Ordnung oder zu hoch ist.»

Die Hilflosenentschädigung gehört demjenigen, welcher die Pflege und Arbeit erbringt

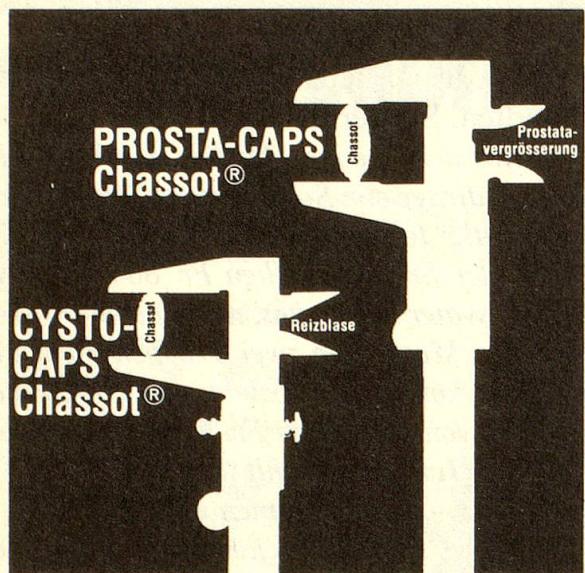
Das ist meine Meinung. Im Heim würde die Hilflosenentschädigung in Rechnung gestellt, das Heim erhebt Anspruch darauf. Wieso also nicht auch ein Privathaushalt? Schliesslich muss doch die Betreuerin sehr viel mehr Arbeit und Pflege leisten, sie hat auch (meist ohne Ablösung, ohne Frei- und Ferientage) eine weitaus höhere Belastung zu ertragen. Wie schrieb mir doch Frau D. in R.:

«Er war ein lieber Grossvater, doch die Kindererziehung wurde durch ihn für mich nicht leichter. Auch ass er nichts, was er nicht kannte! Ich konnte deshalb nach zehn Jahren Zusammenleben mit ihm nicht «ja» sagen, als mein eigener Vater einen Platz suchte.»

Liebe Frau L. B. in O., im Grunde genommen geht es die lieben Verwandten gar nichts an, wieviel Kost- und Pflegegeld Sie mit dem Grossvater abmachen. In jedem Fall sind die Fr. 1000.– an der untersten Grenze. Ihr Grossvater hat keine

Die Therapie nach Mass

... auf rein pflanzlicher Basis



PROSTA-CAPS Chassot®

vereint die blasenkräftigende Kürbiskern-Wirkung mit den krampflösenden und entzündungshemmenden Eigenschaften ausgewählter Pflanzenextrakte zur Behandlung von

Prostatavergrösserung

mit anfangs 3 mal, später 2 mal täglich 1 Kapsel

CYSTO-CAPS Chassot®

wirkt auf die Blasenfunktion krampflösend, beruhigend und regulierend, mit nervenkräftigendem und tonisierendem Effekt auf die Blasenmuskulatur zur Stärkung des Austreibungsmechanismus der Blase bei

Reizblase

mit anfangs 2–4 mal 2 Kapseln, später 3 mal täglich 1 Kapsel

Wir informieren Sie gerne!



**Chassot & Cie AG
Köniz Bern**

Ø 031 / 53 39 11

hohen Auslagen, deshalb wird sich das zukünftige Erbe der Töchter um so rascher erhöhen, je niedriger das Kost- und Pflegegeld angesetzt wird. Sie allein sind letztlich die Geprellte, die Leidtragende, diejenige, welche so oder so Undank ernten wird. Der Grossvater hat bei Ihnen eine schöne, ebenerdige 1-Zimmer-Wohnung. Rechne ich nur Fr. 300.– dafür (Nebenkosten inbegriffen), Fr. 100.– für die viele Wäsche und pro Tag Fr. 15.– für alle Mahlzeiten – wahrlich ein sehr bescheidener Preis –, ergibt sich ein Kostgeld von Fr. 850.– Und eben dazu kämen nun noch die Fr. 550.– Hilflosenentschädigung für Ihre grosse, mühevolle Arbeit, die Sie jedoch gerne leisten, wenn man dies schätzt und Ihnen nicht dreinredet. Ist der Grossvater mit dem Betrag einverstanden – er wird es sein, denn in einem Pflegeheim müsste er mit den dreifachen Kosten rechnen – haben die andern Verwandten nichts mitzureden. Für Ihre Arbeit ist ein Taglohn von rund Fr. 18.– doch sehr bescheiden berechnet, oder? Ihren Verwandten ins Stammbuch:

Es ist leichter zu erben, als selbst zu arbeiten!

Erben bringt Scherben!

«Unsere liebe Mutter starb im letzten Frühling und hinterliess uns vier Kindern Fr. 167 000.– inkl. Haustrat. Vor Jahren hatte sie mir gesagt, sie mache kein Testament, sondern vertraue darauf, dass wir in Frieden teilen würden. Anfang Herbst nahmen wir die Erbteilung vor. Bei den Pflegekosten gingen unsere Meinungen auseinander. Nach der Operation, einer Schenkelhalsfraktur, benötigte die Mutter Pflege, welche von mir und der Gemeindeschwester geleistet wurde. Ich war damals noch voll berufstätig. Ich pflegte die Mutter während fast zwei Jahren und verlangte als Gegenleistung den Haustrat. Die Schwester lehnte ab mit der Begründung, ich hätte ja voll verdient! Ich wollte nicht streiten und gab nach. Leider gab sich die Schwester damit nicht zufrieden. Sie wollte einen Ausgleich der ehemaligen Ausbildungskosten (kein Studium) und machte geltend, wir drei hätten drei Jahre lang gratis zu Hause gewohnt, während sie nichts gehabt hätte. Zuletzt hielt uns die Schwester noch die «oft schönen Geschenke» vor, welche sie jeweilen auf die Festtage hin gemacht habe. Bitte, antworten Sie mir, ob unsere Schwester mit ihrer Forderung im Recht ist? Wir gaben um des Friedens willen nach, mein Bruder gab aus seinem Erbe die verlangten 16 000 und ich die 4000 Franken.

Der Volksmund sagt:

«So geit's wenn wäg de gringschte Sache,
Zwe Teile Strit und Händel hei.
E dritte chunnt und packt die Sache,
Wo die enand nid gönne wei!» (Anwalt)
Hoffentlich hat Ihre Schwester jetzt ein gutes
Gewissen ihren Geschwistern gegenüber. Sie ha-
ben gut daran getan, diese Erbsache untereinan-
der zu regeln, denn Anwälte kosten meistens viel
Geld. Kost und Logis werden in der Regel bis
zum zwanzigsten Altersjahr (Matur) der Kinder
nicht ausgeglichen, wohl aber spätere hohe Aus-
bildungskosten (Studium). Das allerdings müsste
in einem Testament fixiert werden, es sei denn,
der Erblasser erledige diesen Ausgleich schon zu
Lebzeiten, was sich sehr bewährt! So gibt es spä-
ter beim Teilen keine Differenzen. Ich rate auch
immer wieder, Kost- und Pflegegeld zu Lebzei-
ten der Verwandten zufriedenstellend zu regeln,
dies aus demselben Grund. Kommt man erst
nachträglich mit Forderungen, wird es pro-
blematisch. Die Auffassung Ihrer Schwester, Sie
hätten wegen Ihrer Berufstätigkeit kein Kost-
und Pflegegeld zugut, erscheint sehr merkwür-
dig. Ich frage mich, wo wohl die Gründe liegen,
dass stets diejenigen, welche keine Leistungen
erbringen, reklamieren und Verwandten weder
Kost- noch Pflegegeld gönnen. Dass Ihre Schweste-
r seit der Zusammenkunft nichts mehr von
sich hören lässt, ist ebenfalls bezeichnend. Es ist
schade, dass ich aus Raumgründen Ihren Brief
nicht ganz veröffentlichen konnte. Machen Sie
einen Strich unter das Ganze!

Lebenslängliches Wohnrecht

«In unserem Kaufvertrag steht wörtlich: *Die Eltern haben lebenslänglich das Wohnrecht in der oberen Wohnung mit Naturalien*. Jetzt, da unser Sohn heiratet, haben wir die inzwischen verwitwete Mutter gefragt, ob sie nicht mit einem Zimmer vorlieb nähme und mit uns die Stube teilen würde. Mutter ist 87 Jahre alt. Wir haben schon oft Ängste gehabt, sie zünde uns das Haus an. Oft vergisst sie, das Licht, die Herdplatten auszuschalten. Bisher haben wir alle Schäden bezahlt. Die Geschwister meinen, Mutter habe das Recht auf die ganze Wohnung (2 Zimmer mit Küche). Nun stellen die Geschwister die Frage, wieviel wir bezahlen würden, wenn die Mutter von ihrem Recht absähe und ins Altersheim ginge. Was sollen wir tun?» So berichtet Frau H. Z. in H.

Liebe Frau Z., lassen Sie die Mutter vorläufig in
ihrer Wohnung. Können Sie nicht näher zusam-

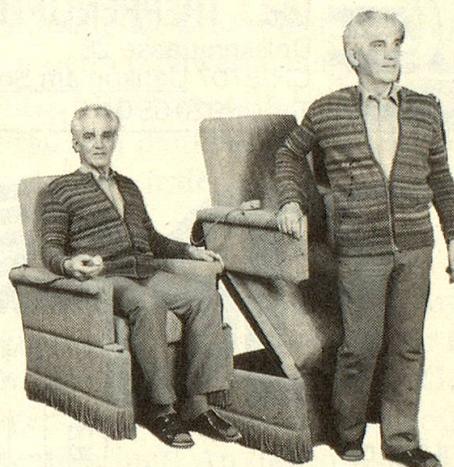
menrücken, soll sich der Sohn eine eigene Woh-
nung mieten (was oft gar nicht schlecht ist!). Ihre
Mutter hat nun einmal das Wohnrecht und eine
Abgeltung kommt meines Erachtens gar nicht in
Frage. Verschlimmert sich der Zustand der Mut-
ter, wird sie wohl oder übel in ein (geschlossenes)
Heim gehen müssen, denn Pflege und Betreuung
wären Ihnen nicht mehr zumutbar. Mit dem
Auszug erlischt das Wohnrecht. Ohne jede Ab-
geltung!

Bis zum nächsten Mal Ihre

*Trudy Frösch-Suter,
Budgetberaterin*

Wenn es an der Türe klingelt ...

... und es Ihnen grosse Mühe macht,
sich zu erheben, weil Sie an Cox-Ar-
throse, einem sonstigen Schaden des
Bewegungsapparates oder Schwäche
leiden, dann hilft Ihnen der bequeme
Aufricht-Sessel DECOSIT®



Einzelheiten erfahren Sie, wenn Sie
uns den nachstehenden Talon sen-
den:

DMT

**Dr. Conrad R. Deucher
med.-technische Geräte
und Hilfsmittel
Postfach 7466, 8023 Zürich, Tel. 01/241 53 14**

Senden Sie mir Unterlagen zum
Decosit® Aufricht-Sessel

Name: _____

Vorname: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Tel. _____

Z/1